

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafter entsandt und zwar:

Stadt Schkeuditz	1 Mitglied
Landkreis Nord-sachsen	1 Mitglied
Freistaat Sachsen	3 Mitglieder davon ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Leipzig
Mitteldeutsche Flughafen AG	4 Mitglieder davon je ein Mitglied auf Vorschlag des Landes Sachsen- Anhalt, der Stadt Halle und des Be- triebsrates

Entsendung und Abberufung sind der Geschäftsführung jeweils schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ein höchstpersönliches Mandat, so dass eine Vertretung ausgeschlossen ist.

- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates entsandt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Die Abgabe von Willenserklärungen des Aufsichtsrates sowie die Leitung seiner Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte in besonderen Ausnahmefällen Sonderausschüsse bilden. Den Ausschüssen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Beschlussfassung übertragen werden. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat gewählt. Die Vorschriften für den Aufsichtsrat gelten für die Sonderausschüsse entsprechend, soweit diese Satzung nicht Abweichendes regelt.